

Ordnung der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit

Stand September 2010



Ordnung der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit

Verabschiedet vom Landesverbandsausschuss am 6. Oktober 2010

Geltungsbereich im Deutschen Roten Kreuz, Landesverband Rheinland-Pfalz

Ordnung der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit

LV Rheinland-Pfalz

Stand September 2010

Inhalt

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Definition
- 1.2 Selbstverständnis
- 1.3 Ehrenamtliche Tätigkeit
- 1.4 Struktur und Form der Gemeinschaften
- 1.5 Mitgliedschaft
- 1.6 Jugendarbeit
- 1.7 Zusammenarbeit der Gemeinschaften
- 1.8 Finanzierung der Gemeinschaften
- 1.9 Vertraulichkeit
- 1.10 Schutzmaßnahmen
- 1.11 Dienst- und Einsatzbekleidung, Verwendung des Rotkreuzzeichens
- 1.12 Ausweis
- 1.13 Aus- und Fortbildung
- 1.14 Verwaltungsangelegenheiten

2. Wesen und Ziele der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit

- 2.1 Aufgaben

3. Bildung und Aufbau der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit

- 3.1 Bildung und Auflösung
- 3.2 Organisationsstruktur

Ordnung der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit

LV Rheinland-Pfalz

Stand September 2010

4. Organe der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit auf Landesebene

4.1 Landesausschuss der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit

- 4.1.1 Zusammensetzung
- 4.1.2 Aufgaben und Befugnisse
- 4.1.3 Leitung
- 4.1.4 Weitere Regelungen

4.2 Landesleitung/Ausschussleitung

- 4.2.1 Wahl
- 4.2.2 Aufgaben
- 4.2.3 Zusammensetzung
- 4.2.4 Amtszeit
- 4.2.5 Misstrauensantrag

5. Zugehörigkeit und Mitwirkung in der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit

- 5.1 Mitwirkung in der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit
- 5.2 Gesundheitsvorsorge

6. Rechte und Pflichten

- 6.1 Rechte
- 6.2 Pflichten

7. Aus-, Fort- und Weiterbildung

8. Anerkennung

9. Ausstattung der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit

10. Geltungsbereich, Verbindlichkeitsgrad,

Übergangsbestimmungen

Ordnung der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit

LV Rheinland-Pfalz

Stand September 2010

1. Allgemeine Grundsätze

1.1 Definition

Gemeinschaften (auch Rotkreuz-Gemeinschaften genannt) sind Zusammenschlüsse von Mitgliedern des Deutschen Roten Kreuzes, die Aufgaben gemäß der DRK-Satzung bearbeiten. Sie geben sich über alle Verbandsstufen des DRK einheitliche Regelungen und eigene Leitungen. Die Arbeit in einer Gemeinschaft setzt besondere Kenntnisse auf dem jeweiligen Tätigkeitsgebiet voraus. Eine weitere Spezialisierung, z. B. in Fachdienste, ist möglich.

1.2 Selbstverständnis

In den Gemeinschaften des Deutschen Roten Kreuzes wirken Menschen ohne Unterschied der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung ehrenamtlich an der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mit.

Gemeinschaften sind:

- die Bereitschaften
- die Bergwacht
- das Jugendrotkreuz
- die Wasserwacht
- die Wohlfahrts- und Sozialarbeit.

Die in den Gemeinschaften Tätigen achten und bekennen sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität und verbreiten das Humanitäre Völkerrecht.

1.3 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die ehrenamtliche Tätigkeit wird in Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen geleistet, um möglichst vielen Menschen die Mitwirkung im DRK zu ermöglichen.

Ehrenamtliche im DRK sind Menschen, die über ihre gesellschaftlichen und beruflichen Verpflichtungen hinaus Zeit, Wissen und Können freiwillig und unentgeltlich für humanitäre und soziale Zwecke und Dienstleistungen in der Überzeugung einbringen, dass ihre Tätigkeit dem Gemeinwohl und ihrer eigenen Bestätigung dient.

1.4 Struktur und Form der Gemeinschaften

Die Gemeinschaften regeln in den Nummern 2 fortlaufende dieser Ordnung ihre jeweilige Struktur und Gliederung gemäß den Anforderungen ihrer Tätigkeit unter

Ordnung der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit

LV Rheinland-Pfalz

Stand September 2010

Beachtung der Nummer 1 dieser Ordnung. Sie streben dabei nach einer einheitlichen Struktur in den jeweiligen Gliederungsebenen.

1.5 Mitgliedschaft

Die auf Dauer angelegte Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft ist an eine Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz gebunden. Die Mitgliedschaft im DRK regeln die Satzungen der Mitgliedsverbände.

Aufnahme und Beendigung der Tätigkeit in einer Gemeinschaft regeln die mitgliedführenden Verbände*.

Die Zugehörigkeit zu mehr als einer Gemeinschaft ist möglich.

Für junge Menschen im Alter bis zu 16 Jahren besteht in jedem Fall die Zugehörigkeit zum JRK, auch wenn sie ihren Schwerpunkt in anderen Gemeinschaften haben.

1.6 Jugendarbeit

Das Jugendrotkreuz (JRK) ist der anerkannte und eigenverantwortliche Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das JRK junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt so zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Hierfür arbeitet das JRK mit anderen Gemeinschaften zusammen.

Leitungskräfte von Jugendgruppen sind in die Strukturen des JRK eingebunden.

1.7 Zusammenarbeit der Gemeinschaften

Die Gemeinschaften arbeiten partnerschaftlich bei der Erfüllung der Aufgaben zusammen und unterstützen sich gegenseitig auf allen Verbandsebenen.

Auf Bundesverbandsebene wird die Zusammenarbeit der Gemeinschaften durch den Ausschuss Ehrenamtlicher Dienst (AED) koordiniert. Er vertritt die Interessen des Ehrenamts im DRK.

1.8 Finanzierung der Gemeinschaften

Die Mittel für die Gemeinschaften sind in den Wirtschaftsplänen der Rotkreuzverbände bereitzustellen. Die Gemeinschaften tragen zur Beschaffung dieser Mittel bei.

1.9 Vertraulichkeit

Zum Schutz von Betroffenen dürfen die in einer Gemeinschaft Tätigen Kenntnisse, die ihnen in ihrer ehrenamtlichen Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden sind, nicht unbefugt offenbaren.

Fußnote zu Nummer 1.5

*sofern nicht nachfolgend weitere Regelungen getroffen werden

Ordnung der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit

LV Rheinland-Pfalz

Stand September 2010

1.10 Schutzmaßnahmen

Die Rotkreuzverbände haben in Zusammenarbeit mit den Gemeinschaftsgliederungen Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten sowie Dienste so zu regeln, dass die Ehrenamtlichen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit wie möglich geschützt sind. Gesundheitliche Überanstrengung und Überforderung sind zu vermeiden; auf die persönliche Situation der Ehrenamtlichen soll Rücksicht genommen werden. Die Ehrenamtlichen sind bei allen Unfällen, die sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit sowie auf dem direkten Weg zum und vom Dienst erleiden, gemäß den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII (SGB) versichert.

Rotkreuzdienste sind unter Beachtung der gesetzlichen und verbandseigenen Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Verkehrsvorschriften durchzuführen.

1.11 Dienst- und Einsatzbekleidung, Verwendung des Rotkreuzzeichens

Wo vorgesehen, soll zur Förderung eines einheitlichen Erscheinungsbildes in der Öffentlichkeit sowie zum Schutz der Angehörigen der Gemeinschaften Dienst- bzw. Einsatzbekleidung getragen werden.

Die Richtlinien zur Verwendung des Rotkreuzzeichens und zum einheitlichen Erscheinungsbild sind zu beachten. Die Gemeinschaften haben das Recht, eigene Embleme zu führen.

1.12 Ausweis

Die Angehörigen der Gemeinschaften erhalten einen Ausweis.

1.13 Aus- und Fortbildung

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Angehörigen der Gemeinschaften verpflichtet, sich entsprechend ihrer Tätigkeit aus-, fort- und weiterzubilden.

1.14 Verwaltungsangelegenheiten

Die Gemeinschaften werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in organisatorischer und verwaltungsmäßiger Hinsicht durch die zuständigen DRK-Geschäftsstellen unterstützt.

Soweit erforderlich, werden Personalunterlagen der Angehörigen der Gemeinschaften geführt. Diese werden unter der Verantwortung der jeweiligen Leitungen der Gemeinschaft in den Geschäftsstellen verwaltet. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.

Ordnung der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit

LV Rheinland-Pfalz

Stand September 2010

2. Wesen und Ziele der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit

Die Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit ist eine Gemeinschaft von ehrenamtlich Tätigen im DRK. Sie erfüllt auf allen Verbandsebenen die Aufgaben der ehrenamtlichen Wohlfahrts- und Sozialarbeit. In ihr sind Frauen, Männer und Jugendliche gemeinsam ehrenamtlich tätig. Die Aufgaben orientieren sich vorrangig an Bedarf und Notlagen vor Ort.

Die Grundsatzaussagen zum ehrenamtlichen Engagement in den sozialen Aufgabenfeldern des Deutschen Roten Kreuzes sind zu beachten.¹

2.1 Aufgaben

Die Wohlfahrts- und Sozialarbeit hat zum Ziel, die Lebenssituation benachteiligter und hilfebedürftiger Menschen zu verbessern. Sie nimmt dafür auch die Anwaltsfunktion für in Not geratene und von Not bedrohte Menschen wahr.

Die Aufbauorganisation der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit orientiert sich an den Zielen der Wohlfahrts- und Sozialarbeit².

Die Wohlfahrts- und Sozialarbeit wendet sich an die Zielgruppen:

- Kinder und Jugendliche
- Familien
- Ältere Menschen
- Kranke Menschen und Menschen mit Behinderungen
- Menschen mit Migrationshintergrund
- Von Ausgrenzung bedrohte Menschen sowie Menschen in persönlichen und sozialen Notlagen

Die in der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit Tätigen arbeiten vertrauensvoll und kooperativ mit den hauptamtlich geführten Diensten und Einrichtungen zusammen; ehrenamtlich und hauptamtlich erbrachte Leistungen sind sinnvoll miteinander zu vernetzen.

Je nach Zielstellung und Zielgruppen kann die ehrenamtliche Wohlfahrts- und Sozialarbeit sehr unterschiedlich ausgeübt werden: z.B. durch Angebote für Gruppen oder einzelne Personen, beratend, begleitend, vorbeugend oder unterstützend.

¹ Die Grundsatzaussagen zum ehrenamtlichen Engagement in den sozialen Aufgabenfeldern des Deutschen Roten Kreuzes in ihrer Fassung vom 20. März 2006 sind Bestandteil dieser Ordnung; sie sind als Anlage beigefügt.

² Vgl. § 1(5) Satzung des DRK-Landesverbandes

Ordnung der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit

LV Rheinland-Pfalz

Stand September 2010

3. Bildung und Aufbau der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit

3.1 Bildung und Auflösung

Die Bildung und Auflösung von Gliederungen der Gemeinschaft Wohlfahrt und Sozialarbeit erfolgt durch die Organe der zuständigen Ebene.

Im räumlichen Zuständigkeitsbereich vorhandener Gemeinschaften der Wohlfahrts- und Sozialarbeit gilt diese Ordnung vollumfänglich für alle Verbandsebenen (Ortsverein, Kreisverband, Bezirksverband, Landesverband).

Die Regelungen unter Ziff. 4 dieser Ordnung über Landesausschuss und Landesleitung gelten für der Landesebene nachgeordneten Verbandsstufen entsprechend mit der Maßgabe, dass die Organbezeichnungen der Verbandsstufen entsprechend lauten.

3.2 Organisationsstruktur

Auf örtlicher Ebene bildet die Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit eigene Gruppierungen. Diese können auch Arbeitskreise oder besondere Organisationsformen sein.

Bestimmungen der jeweilig relevanten Satzung sind zu beachten.

Auf den weiteren Verbandsebenen kann die Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit jeweils eigene Gliederungen bilden.

Die Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit wählt auf allen Ebenen eigenständige Leitungen, die für die Tätigkeit der Gemeinschaft verantwortlich sind. Diese Aufgabe kann auch von einem zuständigen Ansprechpartner wahrgenommen werden. Es gelten die Regelungen der jeweiligen Satzung.

4. Organe der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit

4.1 Landesausschuss der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit

4.1.1 Zusammensetzung

Jeder Bezirks- und Kreisverband soll eine Person als stimmberechtigtes Mitglied für den Landesausschuss benennen. Dies sind in der Regel die gewählten Leiter/innen der Sozialarbeit. Im Verhinderungsfall kann eine Vertretung benannt werden. Die benannten Personen oder deren Stellvertreter müssen Mitglied im Deutschen Roten Kreuz sein.

Ordnung der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit

LV Rheinland-Pfalz

Stand September 2010

Dem [Landesausschuss](#) der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit gehören weiterhin beratend an:

- a. bis zu 3 weitere vom Ausschuss hinzu gewählte Personen
- b. bis zu 2 Vertreter der DRK-Landesgeschäftsstelle, die die Wohlfahrts- und Sozialarbeit sowie das Sachgebiet Ehrenamt vertreten.
- c. je ein Vertreter der anderen Rotkreuzgemeinschaften

Der Ausschuss kann interne und externe Fachreferenten, Experten und Gäste einladen.

Zur Verbesserung der Kooperation kann der [Ausschuss](#) der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit Vertretungen in die Ausschüsse der anderen Gemeinschaften entsenden und einladen.

4.1.2 Aufgaben und Befugnisse

- Der Ausschuss ist das satzungsgemäße Gremium für die Wohlfahrts- und Sozialarbeit. Er trägt zur Weiterentwicklung der auf die Wohlfahrts- und Sozialarbeit ausgerichteten Strategien bei.
- Der Ausschuss hat eine zentrale Funktion bei der Gestaltung der Wohlfahrts- und Sozialarbeit im Roten Kreuz in Rheinland-Pfalz.
- Der Ausschuss berät den Vorstand in Fragen der Wohlfahrts- und Sozialarbeit und gibt diesem entsprechende Empfehlungen.
- Der Ausschuss beteiligt sich an der sozialpolitischen Diskussion.
- Die Angehörigen des Ausschusses vertreten die Themen der Wohlfahrts- und Sozialarbeit in den Beschlussgremien der DRK-Bezirks- und Kreisverbände. Sie übernehmen die Multiplikatorenrolle zur Verbreitung von Informationen, zur Vergrößerung der sozialpolitischen Diskussionsbasis und zur verbandspolitischen Meinungsbildung.
- Dem Ausschuss obliegt die Wahl und Abwahl der Landesleitung.
- Beteiligung des [Landesausschusses](#) bei Beschlüssen der Verbandsgeschäftsführung Land, die den unmittelbaren Kernbereich der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit betreffen.

Die Befugnisse des Ausschusses sind:

- Erarbeitung von Vorschlägen hinsichtlich einheitlicher Richtlinien für die ehrenamtliche Wohlfahrts- und Sozialarbeit
- Der [Landesausschuss](#) der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit ist vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Organe des DRK Landesverband berechtigt, Regeln für fachspezifische Maßnahmen sowie für die Durchführung von Maßnahmen allgemein und verbindlich für die Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit fest zu legen.

Ordnung der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit

LV Rheinland-Pfalz

Stand September 2010

4.1.3 Leitung

Die Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit und der [Landesausschuss](#) Wohlfahrts- und Sozialarbeit wird von dem/der Landesleiter/in bzw. Ausschussleiter/in, im Verhinderungsfall von einer/einem der zwei Stellvertreter/innen geleitet. Der/die Landesleiter/in bzw. Ausschussleiter/in und die beiden Stellvertreter/innen bilden gleichzeitig die Landesleitung/Ausschussleitung.

4.1.4 Weitere Regelungen

Der [Landesausschuss](#) gibt sich eine Geschäftsordnung.

4.2 Die Landesleitung

4.2.1 Wahl

Die Landesleitung wird durch den [Landesausschuss](#) der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit aus den Reihen seiner stimmberechtigten Mitglieder gewählt.

Die Wahl der Landesleitung (Landesleiter/in und Stellvertreter/innen) findet in getrennten Wahlgängen statt.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit im ersten und zweiten Wahlgang nicht erreicht, so genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit.

4.2.2 Aufgaben

- Planung und Leitung der Tätigkeit der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit auf Landesesebene sowie Mitwirkung bei ihrer Gestaltung
- Vorbereitung, Leitung und Nachbereitung der Sitzungen des [Landesausschusses](#) der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit
- Vertretung der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit zwischen den Sitzungen des [Landesausschusses](#) der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit in Angelegenheiten von besonderer Dringlichkeit
- Mitwirkung des Landesleiters/der Landesleiterin im Landesvorstand.

4.2.3 Zusammensetzung

Die Landesleitung besteht aus dem/der

- Landesleiter/in
- seinen/ ihren zwei Stellvertreter/innen

Ordnung der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit

LV Rheinland-Pfalz

Stand September 2010

4.2.4 Amtszeit

Die Amtsdauer der Landesleitung/Ausschussleitung beträgt drei Jahre. Für vorzeitig ausgeschiedene Amtsinhaber können Ersatzwahlen stattfinden; die Amtsdauer beträgt auch dann wieder drei Jahre.

4.2.5 Misstrauensantrag

Gegen die Landesleitung oder einzelne ihrer Mitglieder können von stimmberechtigten Mitgliedern des [Landesausschusses](#) der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit Misstrauensanträge gestellt werden. Hierzu bedarf es eines schriftlichen begründeten Antrags von wenigstens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des [Landesausschusses](#) der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit an den [Landesausschuss](#) der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit. Hierauf ist unverzüglich der [Landesausschuss](#) der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit ordnungsgemäß einzuberufen.

Bei Anträgen gegen die gesamte Landesleitung sind gleichzeitig mit dem Antrag Vorschläge für die Kandidatur vorzulegen.

Eine Abwahl kann nur betrieben werden, wenn mehr als 50% der Wahlberechtigten an der Abstimmung teilnehmen.

Diejenigen, die das Amt innehaben, sind bei Erreichen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten abgewählt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, gilt der Antrag als gescheitert.

5. Zugehörigkeit und Mitwirkung in der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit

5.1 Mitwirkung in der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit

Die Mitwirkung in der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit ist möglich

- als Angehörige der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit
- als frei Mitwirkende der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit

Angehörige der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit nehmen an der Erfüllung der Aufgaben der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit unter Beachtung ihrer Fähigkeiten, Kompetenzen und Interessen sowie ihrer persönlichen Situation teil; die Konzentration auf Schwerpunktaufgaben ist möglich.

Frei Mitwirkende der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit nehmen unter Beachtung ihrer Fähigkeiten, Kompetenzen und Interessen sowie ihrer persönlichen Situation zeitlich und/ oder inhaltlich begrenzte Aufgaben wahr. Die freie Mitwirkung ist nicht an die Mitgliedschaft im DRK gebunden.

Ordnung der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit

LV Rheinland-Pfalz

Stand September 2010

Die Aufnahme und die Beendigung der Zugehörigkeit in die Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit regeln die jeweiligen Satzungen bzw. Ordnungen der nachgeordneten Verbände.

5.2 Gesundheitsvorsorge

Um Angehörige und frei Mitwirkende der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit vor gesundheitlichen Schäden zu bewahren, werden die Belange des Gesundheitsschutzes und der Gesundheitsvorsorge unter Verantwortung des zuständigen Rotkreuz-Arztes beachtet.

6. Rechte und Pflichten

In Ergänzung der Bestimmungen in Nummer 1, werden die Rechte und Pflichten der in der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit Mitwirkenden nachfolgend festgelegt. Sie beziehen sich auf alle Mitwirkenden gemäß Nummer 5.1, sofern keine Einschränkung erfolgt.

6.1 Rechte

- Stimm- und Wahlrecht für Angehörige der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit in den jeweiligen Organen der Gliederungen.
- Aktives Wahlrecht innerhalb der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit nach Vollendung des 16. Lebensjahres.
- Passives Wahlrecht innerhalb der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
- Anspruch auf schriftliche Bestätigung geleisteter Dienste und erworbener Ausbildung.
- Erstattung notwendiger nachgewiesener Auslagen, die durch die Erfüllung von Rotkreuzaufgaben entstanden sind.
- Ersatz von im Dienst entstandenen Schäden an solchen persönlichen Gegenständen, die für den Einsatz erforderlich und deren Verwendung zugestimmt wurde, sofern der Schaden selbst nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde.
- Einsichtnahme in eigene Personalunterlagen und das Recht, sich zu Eintragungen zu äußern.

Ordnung der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit

LV Rheinland-Pfalz

Stand September 2010

6.2 Pflichten

Freiwillig übernommene Dienste sind verbindlich und kontinuierlich zu leisten; Verhinderungen sind unverzüglich der zuständigen Leitungskraft bzw. dem benannten Ansprechpartner mitzuteilen.

7. Aus- Fort- und Weiterbildung

Die Angehörigen und die frei Mitwirkenden der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit haben das Recht und die Pflicht, an Aus-, Fort- und Weiterbildungen entsprechend ihrer Mitwirkung teilzunehmen. Die zuständigen Leitungskräfte und/oder Ansprechpartner tragen die Verantwortung dafür, dass sie die für die Aufgabenerfüllung erforderliche Ausbildung erhalten und sich durch geeignete Fortbildungsmaßnahmen ständig auf dem Laufenden halten.

Insbesondere wird die Teilnahme am Rotkreuz-Einführungsseminar sowie an einem Erste Hilfe Kurs empfohlen.

Die Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der ausgeübten oder vorgesehenen Tätigkeit stehen, ist im Einvernehmen mit der zuständigen Gemeinschaftsleitung und/oder Ansprechpartner zu ermöglichen.

Auf die Qualifizierung von Leitungskräften und Ansprechpartnern ist im Sinn vorausschauender Personalentwicklung zu achten.

8. Anerkennung

Besondere Leistungen sind durch Anerkennung in mündlicher oder schriftlicher Form sowie durch die Verleihung von Auszeichnungen zu würdigen. Anerkennung würdigt den Menschen und erhält seine Motivation.

Orden, Ehrenzeichen und sonstige Auszeichnungen können gemäß den gesetzlichen und den Rotkreuz-Bestimmungen beantragt und verliehen werden. Weitere Ausführungen enthält die „Ordnung für Belobigungs- Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften „Bereitschaften, Bergwacht und Wasserwacht“, die auch für die Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit angewendet werden kann.

Die Dienstzeitberechnung beginnt mit der aktiven Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft. Anwartschaften, Beurlaubungs-, Wehr- und Zivildienstzeiten werden berücksichtigt.

Ordnung der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit

LV Rheinland-Pfalz

Stand September 2010

9. Ausstattung der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit

Die Ausstattung der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit muss den Aufgaben entsprechend zur Verfügung gestellt werden und den Vorschriften entsprechen. Dies gilt auch für notwendige Ausgaben der Angehörigen der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit

10. Geltungsbereich, Verbindlichkeitsgrad,

Übergangsbestimmungen

Die Ordnung der Gemeinschaft Wohlfahrts- und Sozialarbeit tritt mit Beschluss des Landesverbandsausschusses vom _____ einhergehend mit der Satzungsänderung vom _____ in Kraft. Gleichzeitig verliert damit die „Orientierungshilfe für die Sozialarbeit und Wohlfahrtspflege“ vom 18.09.2001 ihre Gültigkeit.

Die Landessatzung einschließlich der Schiedsordnung des Deutschen Roten Kreuzes geht den Bestimmungen dieser Ordnung vor.

11. Inkrafttreten

Die Ordnung der Gemeinschaft Sozialarbeit und Wohlfahrtspflege tritt am **01.01.2011** in Kraft.